

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Karenz**

### **Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“**

---

Bekanntmachung des Eintretens der Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) gemäß § 6 (4) BauGB

Die Gemeindevertretung Karenz hat durch das Amt Dömitz-Malliß mit Schreiben vom 06.06.2018 – Eingang beim Landkreis am 08.06.2018 die Genehmigung für den am 16.08.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Entwurf des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und Dokumentation der Tabuzonen beantragt. Nach Fristablauf hat der Landkreis mit Schreiben vom 12.09.2018 der Gemeinde mitgeteilt, dass die gemäß § 6 (4) BauGB vorgegebene Entscheidungsfrist am 08.09.2018 abgelaufen war und somit die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten ist. Die Genehmigung kann daher zur Erlangung der Rechtskraft bekannt gegeben werden. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Verfahrens- oder Formmängel durch diese Bekanntgabe nach § 6 (5) BauGB nicht geheilt werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der bebauten Ortslage Karenz. Es umfasst Teile der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Karenz. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Gemeinde Grebs-Niendorf, im Nordosten an die Gemeinde Bresegard bei Eldena (siehe Ausschnitt Plangebiet).

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ beschränkt sich in seiner Rechtswirkung räumlich auf das Plangebiet und sachlich auf den Themenbereich „Windenergie“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung entfacht der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan selbst keine unmittelbare Ausschlusswirkung der Windenergienutzung in den anderen Teilen des Gemeindegebietes. Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ bezweckt die Steuerung der Windenergienutzung für einen Teil des Außenbereiches

Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karenz in Kraft.

Jedermann kann den Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karenz ab diesem Tage im Amt Dömitz-Malliß, FB Bau und Friedhof, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz während der Dienststunden:

Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie zu den Dienstzeiten von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind ( § 215 BauGB).

Es wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karenz, den 18.10.2018

gez. Birgit Eckhardt-Hönig  
Bürgermeisterin

Siegel